

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri  
**Herausgeber:** Historischer Verein Uri  
**Band:** 32 (1926)

**Artikel:** Die älteste Landesgemeinordnung von Uri  
**Autor:** Wymann, Eduard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405620>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die älteste Landesgemeindeordnung von Uri

Von Eduard Wymann.

Das Landesarchiv Uri besitzt ein unscheinbares abgegriffenes Lederbändchen, welches seinem Hauptinhalt nach früher jedenfalls das Eidbüchlein genannt wurde. Landschreiber Franz Anton Arnold trug 1732 in daselbe zuvorderst die Praktizierordnung ein. Wahrscheinlich von der gleichen Hand und ungefähr aus der nämlichen Zeit stammt die mitten im Büchlein unter den Eidformeln stehende Landesgemeindeordnung. Hier ist meines Wissens zum erstenmal die Form und der Geschäftsgang der Landesgemeinde im Zusammenhang dargestellt. Wie schon auf den ersten Blick ersichtlich, handelt es sich bei den folgenden Aufzeichnungen nicht um eigens erlassene gesetzliche Vorschriften, also nicht um ein Landesgemeindegesetz, sondern mehr um praktische Gedächtnisstützen für die übliche Reihenfolge der Geschäfte und die dabei anzuwendenden Formeln. Gleichwohl dürfte diese bisher noch nie gedruckte Aufzählung und Normierung nicht bloß dem Geschichtsfreunde, sondern überhaupt jedem Landesgemeindebürger erwünscht sein, da sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts manches geändert. — Sehr bemerkenswert ist namentlich die Tatsache, daß die Maienlandsgemeinde zu Bözlingen die Souveränität des Landes jeweilen voll und ungeteilt wieder an sich nahm und in feierlichem Schweigen für kurze Zeit auf sich ruhen ließ. Alle bisher erlassenen auch noch so alten Gesetze betrachtete man als stillgestellt und gleichsam ausgelöscht. Es wurde in aller Form zuerst angefragt und darüber abgestimmt, ob man das Landbuch und die Gerichte bestätigen wolle? Nach dem Rücktritt des regierenden Landammanns war die Gemeinde einstweilen ohne Oberhaupt; niemand befand sich am Landammannstischchen, auf dieses hatte vielmehr der zurückgetretene Landammann vor aller Augen die Abzeichen seiner hohen Würde und Amtsgewalt niedergelegt. Das ist auch heute noch ein Vorgang, der Eindruck macht und selbst im schlichtesten stimmfähigen Bürger ein gewisses Hochgefühl erzeugt, weil er alle Gewalt in seine Hand zurückgegeben sieht.

Nach altem germanischem Recht trat nun der Großweibel als Sprecher und Führer der Volksversammlung auf; er war es, der nicht etwa den bisherigen ersten Landschreiber, sondern möglichst voraussetzungslos den ältesten Landschreiber aufforderte, in den Ring zu treten und die Wahl des neuen Standesoberhauptes zu leiten. Aber die Landes-

gemeindeordnung braucht hiefür einen viel zurückhaltenderen, weniger sagenden Ausdruck, sie berechtigt und beauftragt den ältesten Land- schreiber nur, „die Umbfrag zu halten“ und vom abgetretenen Land- ammann einen Vorschlag zu erbitten. So eifersüchtig wachte die Landes- gemeinde über ihre Wahlfreiheit.

Über den Eid der Landesgemeinde und seine Verbindlichkeit bildeten sich im Laufe der Zeit gelegentlich abweichende Anschauungen, die wir aus einem obrigkeitlichen Mandate des Jahres 1781 kennen lernen; dieses bedeutet daher eine nicht unwesentliche Ergänzung der Landesgemeinde- ordnung.

#### Verzeichniss, wie Sachen an der Landsgemeindt vorgenommen werden.

Erstlichen werden durch Herrn Landtamman die Anbringen der 7 Geschlechteren angehört undt vom Landtschreiber verzeichnet.

2. Wan die Begehren der 7 Mann verzeichnet seindt, ermahnet Herr Landtamman daß Volk zum Gebett 5 Vatter unser undt 5 Ave Maria zu betten, die Gnad Gott des Heiligen Geists anzurufen.

Anno 1717 ist vor Ablesung der 7 Geschlechter Gott der Heilige Geist angerufen worden.

3. Nach verrichtetem hl. Gebett fragt Herr Landtamman den ältesten Herrn Landtamman an, ob ein Mehr ergehen zu lassen belieben möge, Landt- undt Sazung-Buoch, die Gricht undt alte Gebräuch zu bestätigen, undt wird dieses gescheiden:

„Welchem wohl gefällt, daß unser Landt- undt Sazung-Buoch, Haus- ordnung, XVner, VII und daß Gricht zur Ryß, auch die Verordnete zu Eigen undt Allmendt sambt der Rüthi-Ordnung, Rath, Landtsrath, geheimbe Räth, Sigell und Brief, alte guothe Bräuch undt Gewohnheiten bestätigt und was fünfsten Jahrß von obermeldten Gewälthen durch daß Mehr beschlossen undt abgerathen wirdt, ein Mehr seyn undt bleiben, auch kein Gwalth dem anderen eingreissen solle, der heb die Hand uff.“

4. Werden die Anbringen der 7 Geschlechter undt Begehren der Rüthenen undt Hauffgärthen abgelesen, undt so nichtz darzwischen kommt, lasset Herr Landtamman ein Mehr ergehen, ob solche für die Nach- gmeindt schlagen wollen, darüber zu rathschlagen.

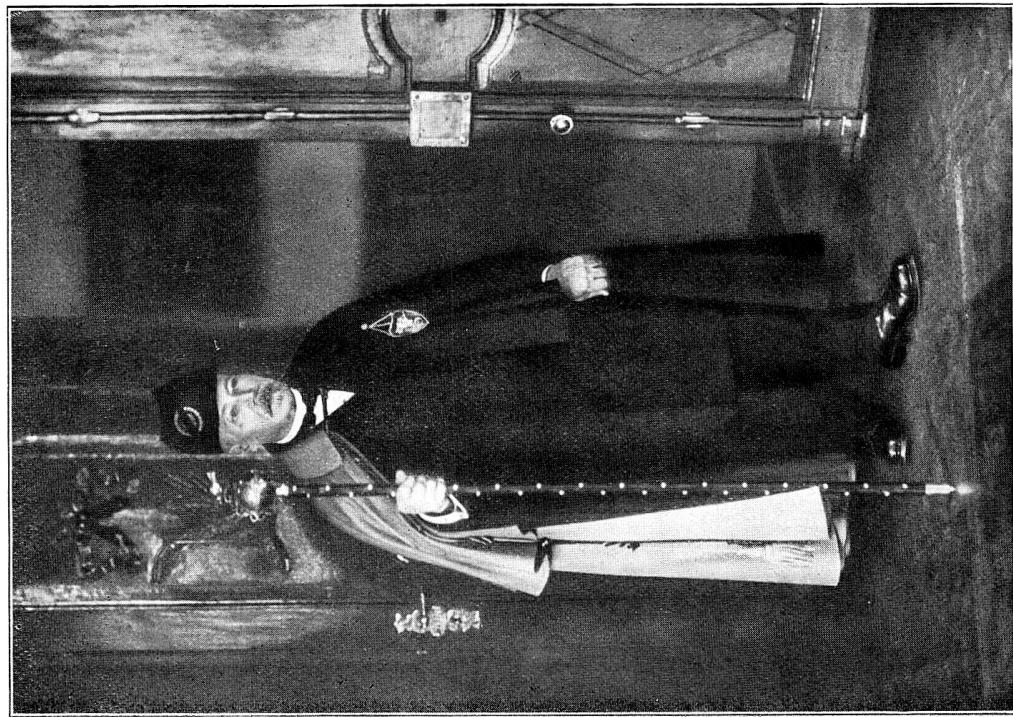
NB. Dieses beschicht gleich nach abgelesnen 7 Geschlechtern.

5. Auf dieses gibt regierender Herr Landtamman sein Amt auf undt trittet vom Tisch hinweg an Ring undt geben gleichfahls Herr Statthalter undt Sechsellmeister ihre Ämter zu freyer Wahl; die Landtschreiber, Weibell undt Zohler bitten umb ihre Dienst.

Nachgehends wan der Großweibell dem ältesten Landtschreiber ruoft, in Ring zu trätten, die Umbfrag zu halten, fragt der Landtschreiber den daß Amt aufgegebenen Herrn Landtamman bey dem Eydt an, umb ein Landtamman undt Richter zu ratthen undt so fort an bis der Landt-



Phot. M. Aschwanden  
Frau Landweibel Emma Walfer im der Urnertracht  
geb. 26. Juni 1854



Phot. M. Aschwanden  
Landweibel Joseph Maria Walfer  
geb. 29. Juni 1844, gewählt im Mai 1887

amman bestähet oder ein neürwer erwöhlt ist, welcher dan in Ring zum Tisch trättet, undt wird zum

6ten durch den ältesten Herrn Landtamman dem in daß Ambt trätenden Landtamman nach abgeleßner Pflicht undt 13ten Artic. Practicerens der Eydt angegeben.

7. Dan wan der Herr Landtamman den Eydt abgelegt, hältet er ein kleine Sermon undt heißt die Landtleüth aufmerckhen, waß abgelesen werde, auf daß den Eydt ablegen können; so dan die Schuldigkeith der Landtleüthen ist abgelesen, gibt Herr Landtamman ihnen den Eydt an.

8. Nach praestiertem Eydt von den Landtleüthen, ermahnet Herr Landtamman die Gmeindt, sich der Practicier-Ordnung zuo erinneren, sonderlich deß Schreyenß enthalten undt sich aller Bescheidenheit in Frides undt guthem Vertrauwen zuo gebrauchen, fahrt dannethin in der Ämbterbefähigung fort undt hältet die Umbfrag.

9. So die Gmeindt vollendett, werden alle diejenige, so deß Tags zuo Ämbteren, Botty, Gsandy oder dergleichen gelangt, zum Tisch beruoffen, undt nach abgeleßnem Puncten der Practicier-Ordnung wird von Herr Landtamman ihnen der Eydt angegeben.

NB. Zuvor aber wird die Nachgmeindt gemehret.

In dem ersten Landtsrath nach der Landtsgmeindt, wan die Herren Räth im Rath schwöhren, meldet die Hauzordnung, daß selbe soll abgelesen werden; so aber dato wenig beobachtet, doch dero Obhaltung ernstlich seindt erinneret worden.

NB. Bey Aufgebung deß Landtamman-Ambts ziecht er an, waß in Schatz gelegt, daß die Rechnungen ordentlich seyen abgelegt worden; stehlt auch zuo Handen die anvertrauwte Sigell, Gleidt, Schlüssel zum Gewölb undt Säzung-Buoch.

### Beilagen.

#### 1. Mandat wegen Schwöhren an der Landtsgmeindt.

Ein jedes Landt, Standt und Republic hat heilsame Verordnungen, wie der fromme und ehrenliebende Landtmann seine Schuldigkeith gegen das Landt und seine Obern erstatten solle, und ist zu dem Ende auch von unseren Standtsvorfahrerexen sorgfältigst angeordnet worden, wie eine ganze Landtsgemeindt zu Beförderung des Landts Nutz und Chr, und dem Ammann und seinen Botten zu gehorsammen, alljährlichen schwöhren solle.

Da man aber seith etwas Zeits gewahren mießen, das ville Landleüth an der Gmeindt nach Ablesung des Eyds nicht geschwohren, und sie in der Beglaubigung gestanden, das sie alsdan der Schuldigkeith nach Ausweiszung des Eyds enthebt seyen, so haben Meine Gnädige Herren und Obern jedem dißen Ihrwohn zu benemmen, für nothwendig zu seyn befunden, durch dißes gegenwärtige Mandat verkünden zu lassen,

das ein jeder redlicher Landtmann dißen seinen cörperlichen Eydt an der Landsgemeindt abzulegen schuldig seye, wie dan ein jeder mit oder ohne Abschwörung des Eydt seine Pflichten gegen das Landt und den Ammann zu erstatten schuldig ist.

Meine Gnädige Herren und Obern versechen sich also dahin, das in Zukunft ein jeder ehrenliebender Landtmann von selbsten sich angelegen seyn lassen werde, seine Pflichten mit öffentlicher Abschwörung des Eydt zu erfüllen.

Aus Erkandtnus Herren Landtammann Haubtmann Carl Joseph Jauch und eines wohlweisen Landtraths zu Ury, den 14. Merzen 1781.  
Mandatenbuch 1780—1797 S. 36.

## 2. Kosten der Landesgemeinde vom Mai 1755.

In der ältesten erhaltenen Landesrechnung von 1755/56 stehen unter den „Gmeinen Ausgaben“ folgende Posten:

Für das Stuholen an der Landsgmeinth . . . . .	Gl. 3 Sch. 30
Für das Abstuohlen . . . . .	Gl. 3 Sch. 30
Für No. 9 bestellte Wächter an der Landsgmeinth à Sch. 25 . . . . .	Gl. 5 Sch. 25
Für 4 Wasserträger à Schilling 20 . . . . .	Gl. 2
Meister Carli Joseph Walcher für Tüsch und Tepic Meister Felix Burckart und Hans Baschi Zgraggen M. G.	Sch. 25
Herren Landt an die Landsgmeinth 3'tragen . . .	Gl. 1 Sch. 20
Mathis Scheiber den Haag um die Weibell zu machen	Sch. 20
Für das Auf und Abstuohlen an der Nachgemeinth .	Gl. 1 Sch. 32
Für No. 4 Wächter an der Nachgemeinth . . . . .	Gl. 2
Wägen warmen Wetter Wasser tragen lassen, zalt	Gl. 1 Sch. 10
Für das gewohnte Laufen, Springen und Steinstoßen .	Gl. 7 Sch. 20
No. 18 Spill Leüthen ohne Jahrlohn, so an der Landts- und Uffertgmeint aufgespilt, zalt à Schilling 20 .	Gl. 9
Joh. Joseph Gisler als neu-erwölder Landts Horner eine ganze Kleidung M. G. Herren Landtsfarb . . . .	Gl. 22 Sch. 20
Lienerth Stattler seiligen Sohn als Wartner luth Bewil- ligung der Gemeinth ein Horner Röcklin M. G.	
Herren Landtsfarb . . . . .	Gl. 14 Sch. 20
Jo. Joseph Gisler wegen Accomodierung eines Land- hornes . . . . .	Sch. 30
Für die Gmeinthsäpf zalt . . . . .	Gl. 3